



Stadtwerke Herborn

Stadtmarketing Herborn  
GmbH



# Beteiligungsbericht 2017

für das Wirtschaftsjahr 2016



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### Vorwort des Bürgermeisters

## A. Allgemeines

- 1. Kommunalrechtliche Grundlagen**
- 2. Rechts- und Organisationsformen**
  - 2.1. Öffentlich-rechtlich
    - 2.1.1. Eigenbetrieb
  - 2.2. Privatrechtlich
    - 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- 3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien**
- 4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen**
- 5. Prüfung der Jahresabschlüsse**
  - 5.1. Gesellschaften
  - 5.2. Eigenbetriebe
- 6. Gesetzliche Regelungen - § 123a HGO**
  - 6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes
  - 6.2. Grundlagen des Unternehmens
  - 6.3. Unternehmenskennzahlen
  - 6.4. Verbindung zum städtischen Haushalt
  - 6.5. Unternehmensverlauf und –entwicklung
  - 6.6. Darstellung der Bezüge
- 7. Vermögensrechnung (Bilanz)**

## B. Übersichten Beteiligungsstruktur

- 1. Konzernübersicht**
- 2. Beteiligungsstruktur**
- 3. Übersicht wirtschaftlicher Daten der wesentlichen Beteiligungen**



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### C. Einzelaufstellung der Eigenbetriebe und Gesellschaften

1. Bäderbetrieb Herborn
2. Stadtmarketing Herborn GmbH
3. Vogelpark Herborn GmbH
4. Stadtwerke Herborn GmbH

### D. Anlagen

Rechtliche Grundlagen: Gesetzestexte

Hessische Gemeindeordnung (§§121 – 127b)

Haushaltsgrundsatzgesetz (§§ 53 und 54)

### E. Impressum



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### Vorwort

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht 2017 geben wir einen umfassenden Einblick in die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Herborn. Basis für die einzelnen Darstellungen der Unternehmen sind die geprüften Jahresabschlüsse 2016.

Entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 123a Hessische Gemeindeordnung sind im Beteiligungsbericht die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an denen die Stadt Herborn mit mindestens 20% unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dargestellt. Um den Bericht noch transparenter zu gestalten, informieren wir über diese Pflichtangaben hinaus auch über den Eigenbetrieb Bäder.

Der Beteiligungsbericht informiert über die wesentlichen Aufgaben, die öffentliche Zweckerfüllung sowie über Geschäftsverlauf, Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Unternehmen.

Der Bericht wird jährlich fortgeschrieben und den sich ergebenden Änderungen angepasst.

Wir hoffen, Ihnen einen informativen Überblick über die Beteiligungsunternehmen der Stadt Herborn vermitteln zu können

Herborn, im April 2018

Hans Benner  
Bürgermeister



# Beteiligungsbericht 2017 für das Wirtschaftsjahr 2016



## 1. Kommunalrechtliche Grundlagen

Nach Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland haben die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht, im Rahmen der Gesetze alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft auf ihrem Gebiet in eigener Verantwortung in Selbstverwaltung zu regeln. Diese verfassungsrechtlich normierte Garantie der Selbstverwaltung räumt den Kommunen die Personalhoheit, die Finanz- und Vermögenshoheit und insbesondere auch die Organisationshoheit ein. Damit haben die Kommunen das Recht, selbst zu entscheiden, auf welche Art und Weise sie ihre vielfältigen Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen wollen.

Nicht erst seit Beginn der Verwaltungsreform hat sich gezeigt, dass sich bestimmte Leistungen außerhalb der klassischen Verwaltung mit ihrer Ämterstruktur in anderen Organisationsformen effizienter erbringen lassen. Für die Entscheidung, sich zur Aufgabenerfüllung privatrechtlicher Rechtsformen zu bedienen oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen, sind unterschiedliche Kriterien steuerlicher, organisatorischer oder betriebswirtschaftlicher Art ausschlaggebend.

Nach **§ 121 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)** i. d. F. vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167) dürfen Gemeinden sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die unter Ziffer 3. genannten Einschränkungen gelten allerdings nicht für die vor dem 01.04.2004 bereits ausgeübten Betätigungen und sind deshalb für die in diesem Bericht genannten Beteiligungen nicht maßgeblich.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Weiter regelt **§ 122 HGO**, dass eine Gemeinde, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, eine Gesellschaft nur gründen oder sich daran beteiligen darf, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Nach **§ 123 a Abs. 1 HGO** hat die Gemeinde zur Information von Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über:

- 1) den Gegenstand des Unternehmens (welche Leistungen erbringt das Unternehmen?), die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- 2) den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen, [diese Voraussetzung im Sinne des § 121 Abs. 1 HGO kann in zwei Schritten geprüft werden:
  - a) welcher öffentliche (Allgemeinwohl-)Zweck war ausschlaggebend, um die Beteiligung zu begründen?



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



- b) dient die Beteiligung noch diesem Zweck (inwieweit wird der Zweck erreicht?)]
- 3) die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
- 4) das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.

## 2. Rechts- und Organisationsformen

### 2.1. Öffentlich-rechtlich

#### 2.1.1. Eigenbetrieb

Eigenbetriebe sind wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf Grundlage des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) und der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Betriebssatzung. Hinsichtlich Organisation und Wirtschaftsführung sind Eigenbetriebe auf Grundlage eigener Wirtschaftspläne und Stellenübersichten selbständig. Finanzwirtschaftlich sind Eigenbetriebe Sondervermögen der Stadt. Mangels eigener Rechtspersönlichkeit wird die Stadt durch die Handlungen der Eigenbetriebe im Außenverhältnis selbst berechtigt und verpflichtet. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auch über die Grundsätze, nach denen der Eigenbetrieb geleitet werden soll und über die Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse. Organe der Eigenbetriebe sind die Betriebsleitung und die Betriebskommission.

### 2.2. Privatrechtlich

#### 2.2.1. Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

GmbHs verfügen über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Gesellschafter sind mit Einlagen an dem in Geschäftsanteile zerlegten Stammkapital



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



(mindestens 25.000,-- €) beteiligt, ohne persönlich für die Verbindlichkeit der Gesellschaft zu haften. Pflichtorgane der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung. Die Bildung fakultativer (freiwilliger) Aufsichtsräte ist aufgrund § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO jedoch die Regel.

### **3. Vertretung der Stadt in den Beteiligungsgremien**

Für die öffentlich-rechtlichen Organisationsformen ist die Zusammensetzung und Auswahl der Mitglieder der vorgeschriebenen Gremien in den jeweiligen Spezialgesetzen und Betriebssatzungen abschließend geregelt. Ihnen gehören Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats sowie teilweise sachkundige Einwohner und Vertreter des Personalrats an.

Für die privatrechtlichen Organisationsformen ist die Vertretung der Gemeinde in § 125 HGO geregelt:

1. Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen.





# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



2. Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

#### 4. Unterrichts- und Prüfungsrechte der Kommunen

Gemeinden, die an einem privatrechtlichen Unternehmen beteiligt sind, haben gemäß §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) i.V.m § 123 Hessische Gemeindeordnung (HGO) besondere Unterrichts- und Prüfungsrechte.

Nach § 53 Abs. 1 HGrG hat eine Gemeinde das Recht, dass das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen lässt;
2. die Abschlussprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
  - a. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b. verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfbericht der Abschlussprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluss aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Konzernabschlussprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.

Voraussetzung hierfür ist aber, dass die Gemeinde mehrheitsbeteiligt ist oder ihr ein Viertel der Anteile und zusammen mit anderen Gemeinden die Mehrheit der Anteile gehören.

Nach § 54 Abs. 1 HGrG kann in der Satzung bzw. im Gesellschaftsvertrag eines Unternehmens mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass die Rechnungsprüfungsbehörde dieser Gemeinde das Recht hat, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Betätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einzusehen.

§ 123 HGO knüpft an die besonderen Unterrichts- und Prüfungsrechte des HGrG an und verpflichtet die Gemeinde, die ihr aufgrund des § 53 Abs. 1 HGrG zu-stehenden Rechte auszuüben und darauf hinzuwirken, dass ihrem Rechnungs-prüfungsamt die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

Für die Betätigungsprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt ist gemäß § 131 Abs. 2 Nr. 6 HGO ein Prüfauftrag der Gemeinde erforderlich.

## **5. Prüfung der Jahresabschlüsse**

### **5.1 Gesellschaften**

Die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaften haben nach § 264 Handelsgesetzbuch (HGB) i.V.m. § 242 HGB für jedes Geschäftsjahr einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen.

Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 316 bis 324 HGB. Nach § 316 Abs. 1 HGB ist eine Prüfung durch einen Abschlussprüfer vorgeschrieben.

Ziel der Prüfung von Jahresabschlüssen ist die Erteilung eines formellen Bestätigungsvermerkes durch einen unabhängigen Abschlussprüfer.

Über das Ergebnis der Prüfung hat der Abschlussprüfer schriftlich zu berichten.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### 5.2 Eigenbetriebe

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) von einem Abschlussprüfer nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches zu prüfen.

Die Bestellung des Abschlussprüfers erfolgt gem. § 5 Nr. 13 EigBGes durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die Buchführung, auf die Erfolgsübersicht und auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist zu untersuchen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten (§ 27 Abs. 2 Satz 3 EigBGes).

Die Prüfungsberichte der Abschlussprüfer werden über den Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 5 Nr. 11 EigBGes i.V.m. § 27 Abs. 3 EigBGes über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

Die Eigenbetriebe unterliegen neben der Jahresabschlussprüfung auch der örtlichen Prüfung gemäß § 131 Abs. 1 Nr. 3 HGO.

Danach gehört die dauernde Überwachung der Kassen der Eigenbetriebe sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Das Rechnungsprüfungsamt erstellt über jede Kassenprüfung einen Prüfbericht und legt ihn gemäß § 29 Abs. 1 GemKVO dem Bürgermeister vor.

## 6. [Gesetzliche Regelungen - § 123 a HGO](#)

Im Rahmen der Reform des Gemeindehaushaltsrechtes wurde der § 123 a HGO, der die Erstellung und den Inhalt des Beteiligungsberichtes regelt, eingeführt.

Mit Inkrafttreten dieser Vorschrift ist die Stadt Herborn verpflichtet, einen



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser ist in der Stadtverordnetenversammlung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn 2017 verarbeitet die geprüften Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und Gesellschaften des Jahres 2016.

Gemäß der gesetzlichen Vorschrift sind alle privatrechtlichen Unternehmen, bei denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, in den Bericht aufzunehmen. Über die gesetzliche Vorschrift hinaus wurde der Eigenbetrieb Bäder mit in den Bericht aufgenommen.

Der Gesetzgeber hat als Adressaten dieses Berichtes neben den Mitgliedern der Gremien ganz deutlich die Öffentlichkeit benannt. Es ist geregelt, dass die Einwohner in geeigneter Weise über den Bericht zu unterrichten und berechtigt sind, diesen einzusehen.

Der Beteiligungsbericht der Stadt Herborn wird nach der Erörterung in der Stadtverordnetenversammlung öffentlich ausgelegt und auf der Homepage der Stadt unter [www.herborn.de](http://www.herborn.de) veröffentlicht.

### **6.1. Inhalte des Beteiligungsberichtes gem. § 123 a HGO**

Die Eigenbetriebe und Unternehmen, an denen die Gemeinde mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt, werden im Teil C des Beteiligungsberichtes einzeln dargestellt. Dies erfolgt zur besseren Vergleichbarkeit im Wesentlichen in einheitlicher Struktur, einzelne Anpassungen waren jedoch unumgänglich. Die verschiedenen gesetzlichen Forderungen gem. § 123 a HGO wurden aufgegriffen und werden wie folgt umgesetzt:

#### **6.1.1. Grundlagen des Unternehmens**

Dieser Punkt beinhaltet, wie gesetzlich gefordert, die Angaben zum Gegenstand des Unternehmens, den Beteiligungsverhältnissen, der Besetzung der Organe und den Beteiligungen des Unternehmens. Darüber hinaus wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 121 HGO – öffentliche



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Zweckerfüllung – bestätigt.

### **6.1.2. Unternehmenskennzahlen**

Die Tabelle gibt die Zahlen der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zusammengefasst wieder und zeigt somit die Ertragslage der Unternehmen auf.

Grundlage sind die Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der geprüften Jahresabschlüsse jeweils zum Jahresende.

### **6.1.3. Verbindungen zum städtischen Haushalt**

Es werden die Kapitalzuführungen und Entnahmen durch die Stadt und Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, sowie die von der Stadt gewährten Sicherheiten und Kreditaufnahmen dargestellt. Der Stichtag für die Angaben ist der 31.12.2016.

### **6.1.4. Unternehmensverlauf und –entwicklung**

Der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens und die Grundzüge des Geschäftsverlaufs werden aufgezeigt. Darüber hinaus wird die erwartete Entwicklung dargestellt. Die Aussagen beziehen sich auf den Ablauf des Jahres 2016 und zu diesem Zeitpunkt geschätzte Entwicklung 2017.

### **6.1.5. Darstellung der Bezüge**

Die gesetzliche Forderung der einzelnen Angaben der Bezüge der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates bei Unternehmen nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) fällt bei den im Beteiligungsbericht beschriebenen Unternehmen unter die Schutzklausel gem. § 286 IV Handelsgesetzbuch (HGB), so dass diese nicht genannt werden.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### 7. Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Stadt Herborn erstellt erstmalig zum 01.01.2007 eine Eröffnungsbilanz. Bestandteil dieser ist das Finanzanlagevermögen, das sind u.a. der Eigenbetrieb, die Beteiligungen und Genossenschaftsanteile der Stadt Herborn.

Die Gliederung des Finanzanlagevermögens in der Vermögensrechnung (Bilanz) und deren Bezeichnung ist in den §§ 44, 49 und 50 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 12 zur GemHVO) verbindlich vorgeschrieben.

Demnach wird nach „Verbundenen Unternehmen“ und Beteiligungen“ unterschieden. Bei den Verbundenen Unternehmen handelt es sich um die Eigenbetriebe, die Anteile an Verbänden und Unternehmen, die mehrheitlich (über 50 – 100%) durch die Kommune bestimmt werden. Als Beteiligungen werden Anteile an Unternehmen und Verbänden bezeichnet, bei denen die Stadt Herborn über mindestens einem Fünftel verfügt.

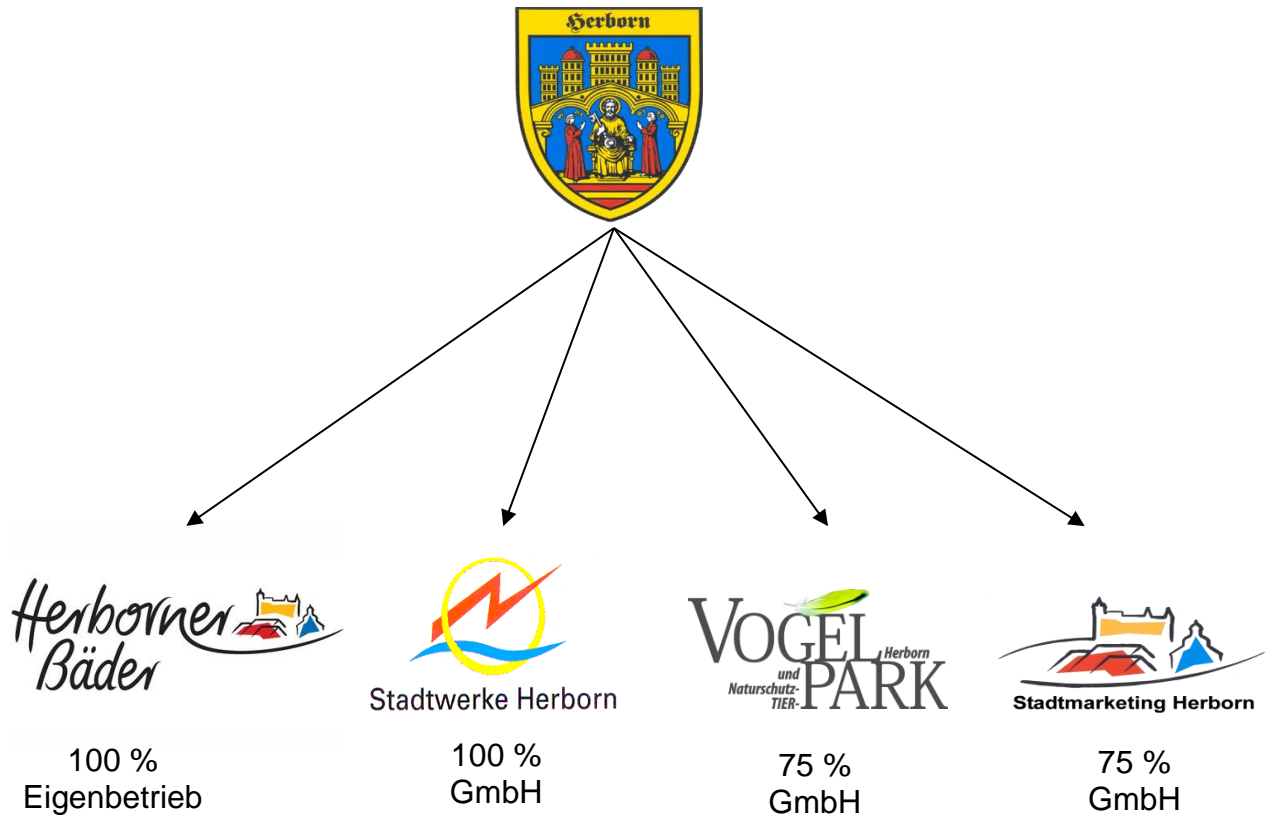
In der Position „Sonstige Ausleihungen/Sonstige Finanzanlagen“ werden u.a. Anteile an Unternehmen unter 20% und Genossenschaftsanteile der Kommunen in der Vermögensrechnung (Bilanz) ausgewiesen.



# Beteiligungsbericht 2017 für das Wirtschaftsjahr 2016



## Beteiligungen der Stadt Herborn





# Eigenbetrieb der Stadt Herborn





# Beteiligungsbericht 2017 für das Wirtschaftsjahr 2016



## Bäderbetrieb Herborn

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1. Rechtsform:

Die öffentlichen Schwimmbäder der Stadt Herborn werden mit Wirkung ab 01.01.1994 als Eigenbetrieb in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes und der Bestimmungen der Betriebsatzung geführt.

#### 1.2. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Unterhaltung von Freibädern in Herborn und Schönbach. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben, insbesondere sich auch an anderen Unternehmen beteiligen.

#### 1.3. Beteiligungsverhältnisse

Eigentümer des Eigenbetriebes ist zu 100% die Stadt Herborn. Das Stammkapital beträgt 664.679,45 €.

#### 1.4. Beteiligungsverhältnisse des Unternehmens

Der Eigenbetrieb ist zu 100% an der Stadtwerke Herborn GmbH beteiligt.

#### 1.5. Organe und Besetzung

- **Betriebskommission**

Aufgrund der Kommunalwahl am 06.03.2016, sowie anschließender Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats ergibt sich folgende Besetzung der Betriebskommission:

Hans Benner, Bürgermeister

Jens Trocha

Brigitte Sinzig



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Lukas Winkler

Barbara Becker

Klaus Enenkel

Dorothea Garotti

Jörg Menger

Tom Amadé Diehl

Josef Beli

Ursula Totaro, Personalratsmitglied

David Wickel, Personalratsmitglied

- **Betriebsleiter**

Stephan Göbel (Stadt Herborn) ist seit 01.07.2010 Betriebsleiter.

Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 1 EigBGes die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht nach den §§ 5 und 8 EigBGes oder einer der Vorschriften der Betriebssatzung der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung oder des Magistrats obliegt. Die Vertretung erfolgt durch den Betriebsleiter.

### 1.6. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus dem in der Betriebssatzung beschriebenen Zweck des Eigenbetriebs. Die dort beschriebenen Ziele werden durch den Betrieb von zwei Freibädern in Herborn und Schönbach verwirklicht.

Seit der Gründung des Eigenbetriebs werden notwendige Investitionen durchgeführt und überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauerhaft und fortlaufend.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



## 2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

- Der Eigenbetrieb verzeichnet im Geschäftsjahr 2016 wie im Vorjahr ein negatives Ergebnis aus laufendem Geschäftsbetrieb. Dieses hat sich gegenüber dem Vorjahr vor allem aufgrund gesteigener

Personalaufwendungen und Abschreibungen um T€ 69 auf - T€ 584 verschlechtert.

Durch den von der Stadt Herborn gewährten Betriebskostenzuschuss in Höhe von T€ 515, der zur Übernahme des Jahresfehlbetrages 2015 dient, ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von T€ 69.

- Die Vermögensstruktur ist weiterhin durch das Anlagevermögen geprägt, dessen Anteil 82,4 % (Vorjahr: 82,6 %) der gesunkenen Bilanzsumme ausmacht. Die Investitionen des Eigenbetriebs im Berichtsjahr belaufen sich auf insgesamt T€ 1 (Vorjahr: T€ 3).
- Die liquiden Mittel, die zur Deckung der laufenden Aufwendungen verwendet wurden, haben sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 476 auf T€ 1.133 reduziert. Dem Rückgang der liquiden Mittel steht eine Erhöhung der Forderungen gegen die Stadt Herborn aus dem gewährten Betriebskostenzuschuss gegenüber.
- Das Eigenkapital hat sich gegenüber dem Vorjahr in Höhe des Jahresfehlbetrages von T€ 69 auf T€ 2.628 reduziert. Die bilanzielle Eigenkapitalquote beträgt 12,7 % (Vorjahr: 13,0 %).



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### 3. Unternehmenskennzahlen

	20.734	100,0	20.766	100,0	-32	-0,2
--	--------	-------	--------	-------	-----	------

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Vermögensstruktur</b>						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	906	4,4	971	4,7	-65	-6,7
Finanzanlagen	16.188	78,1	16.188	78,0	0	0,0
	17.094	82,4	17.159	82,6	-65	-0,4
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen gegenüber der Stadt Herborn	515	2,5	0	0,0	515	0,0
Sonstige Vermögensgegenstände	1.992	9,6	1.998	9,6	-6	-0,3
Liquide Mittel	1.133	5,5	1.609	7,7	-476	-29,6
	3.640	17,6	3.607	17,4	33	0,9
	<b>20.734</b>	<b>100,0</b>	<b>20.766</b>	<b>100,0</b>	<b>-32</b>	<b>-0,2</b>
<b>Kapitalstruktur</b>						
Gezeichnetes Kapital	665	3,2	665	3,2	0	0,0
Kapitalrücklage	8.906	43,0	8.906	42,9	0	0,0
Verlustvortrag	-6.874	-33,2	-6.359	-30,6	-515	-8,1
Jahresfehlbetrag	-69	-0,3	-515	-2,5	446	86,6
<b>Bilanzielles Eigenkapital</b>	<b>2.628</b>	<b>12,7</b>	<b>2.697</b>	<b>13,0</b>	<b>-69</b>	<b>-2,6</b>
Sonderposten für Investitionszuschüsse	3	0,0	4	0,0	-1	-25,0
<b>Wirtschaftliches Eigenkapital</b>	<b>2.631</b>	<b>12,7</b>	<b>2.701</b>	<b>13,0</b>	<b>-70</b>	<b>-2,6</b>
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	18.090	87,2	18.050	86,9	40	0,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3	0,0	9	0,0	-6	-66,7
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	5	0,0	1	0,0	4	400,0
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Herborn	1	0,0	1	0,0	0	0,0
Sonstige Verbindlichkeiten	4	0,0	4	0,0	0	0,0
	18.103	87,3	18.065	87,0	38	0,2
	<b>20.734</b>	<b>100,0</b>	<b>20.766</b>	<b>100,0</b>	<b>-32</b>	<b>-0,2</b>



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### Gewinn- und Verlustrechnung

	2016		2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	96	94,1	111	95,7	-15	-13,5
Sonstige betriebliche Erträge	6	5,9	5	4,3	1	20,0
Gesamtleistung	102	100,0	116	100,0	-14	-12,1
Materialaufwand	189	185,3	186	160,3	3	1,6
<b>Rohergebnis</b>	<b>-87</b>	<b>-85,3</b>	<b>-70</b>	<b>-60,3</b>	<b>-17</b>	<b>-24,3</b>
Personalaufwand	389	381,4	362	312,1	27	7,5
Abschreibungen	66	64,7	43	37,1	23	53,5
Sonstige betriebliche Aufwendungen	42	41,2	43	37,1	-1	-2,3
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-584</b>	<b>-572,5</b>	<b>-518</b>	<b>-446,6</b>	<b>-66</b>	<b>-12,7</b>
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3	2,9	5	4,3	-2	-40,0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	2	2,0	0	0,0	2	0,0
<b>Finanzergebnis</b>	<b>1</b>	<b>1,0</b>	<b>5</b>	<b>4,3</b>	<b>-4</b>	<b>-80,0</b>
Steuern	1	1,0	2	1,7	-1	-50,0
<b>Ergebnis aus dem laufenden Betrieb</b>	<b>-584</b>	<b>-572,5</b>	<b>-515</b>	<b>-444,0</b>	<b>-69</b>	<b>-13,4</b>
Betriebskostenzuschuss	515	504,9	0	0,0	515	0,0
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-69</b>	<b>-67,6</b>	<b>-515</b>	<b>-444,0</b>	<b>446</b>	<b>86,6</b>

## 4. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

### 4.1. Voraussichtliche Entwicklung

Aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung zur Erhaltung des Freibades Herborn wurden Planungskosten zur Ermittlung der Sanierungsziele incl. der Berechnung der finanziellen Auswirkungen (Wirtschaftlichkeit und Folgekosten) für die Zukunft in den Wirtschaftsplan eingestellt.

Mit dem Förderverein für das Freibad in Schönbach wurde eine Vereinbarung mit dem Ziel geschlossen, durch die Übernahme von Pflegearbeiten am Freibadgelände die Personalkosten zu senken. Der Verein bemüht sich um Einnahmen im Rahmen eines Sponsorings und führt einen Teil der Erlöse aus dem Betrieb des Kiosks an den Eigenbetrieb ab.

### 4.2. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Risiken für die künftige Entwicklung können insbesondere aus der Liquiditätslage unseres Eigenbetriebes erwachsen.



## Beteiligungsbericht 2017 für das Wirtschaftsjahr 2016



Aufgrund der wenig attraktiven Saisonarbeitsplätze wird es immer schwieriger, geeignetes Fachpersonal zu finden. Dadurch besteht die Gefahr, dass die gewohnten Öffnungszeiten nicht mehr voll abgedeckt werden können. Im schlimmsten Fall kann ein Bad nicht geöffnet werden. Die Situation wird sich durch das Ausscheiden von zwei Mitarbeitern am Ende der Badesaison 2016 verschärfen.

Die steuerliche Abwicklung des Komplexes „körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft“ zwischen dem Bäderbetrieb Herborn und den Stadtwerken Herborn GmbH konnte noch nicht abgeschlossen werden. Gemeinsam mit dem Steuerberater werden noch immer die möglichen Schritte mit der Finanzbehörde abgestimmt. Auch bezüglich der bei der Finanzbehörde anhängigen Klage gibt es keine neuen Ergebnisse.

Für mögliche Schadensfälle und Haftungsrisiken wurden in ausreichendem Maße Versicherungen abgeschlossen.



# Wesentliche Beteiligungen der Stadt Herborn



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



## Stadtmarketing Herborn GmbH

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1. Gründung

Die Stadtmarketing Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 06. April 2005 gegründet.

#### 1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist

- 1.2.1. Die Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn und der Region in Zusammenarbeit mit Partnern aus Vereinen und Verbänden, Bildung, Wirtschaft und Behörden/Institutionen
- 1.2.2. Die Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- 1.2.3. Das Eventmarketing und die Veranstaltungsorganisation
- 1.2.4. Die Beratung und Förderung des Einzelhandels
- 1.2.5. Die Sponsorengewinnung und -pflege

#### 1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,-- € (75%)
- der Werbering Herborn e.V. mit einer Stammeinlage  
in Höhe von 6.250,-- € (25 %)





# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### 1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

- Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter (75%)
- Werbering Herborn e.V. (25%)

- **Aufsichtsrat**

Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)  
Claus Krimmel (Herborner Werbering e.V.)  
Josef Beli (Stadt Herborn)  
Tom Amadé Diehl (Stadt Herborn)  
Ralf Dobler (Stadt Herborn)  
Dorothea Garotti (Stadt Herborn)  
Lars Heidemann (Herborner Werbering e.V.)  
Jörg Menger (Stadt Herborn)  
Jörg Michael Müller (Stadt Herborn)  
Birgit Nickel (Stadt Herborn)  
Dirk Roos (Herborner Werbering e.V.)  
Lukas Winkler (Stadt Herborn)

- **Geschäftsführung**

Verwaltungsangestellter Bernd Rademacher (bis 31.12.2016)  
Jörg Michael Simmer

### 1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Verwaltung und Förderung der Attraktivität Herborns als Wirtschaftsstandort und kultureller Mittelpunkt sowie als Touristikstandort. Die Stadtmarketing Herborn GmbH soll einen wesentlichen



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Beitrag zur Ertragssicherung in Herborn und der Dillregion leisten zum Wohle der Gesamtwirtschaft und somit zum Wohle der heimischen Bevölkerung unter Berücksichtigung der natürlichen, der wirtschaftlichen, der kulturellen und der gesellschaftlichen Ressourcen.

Die Beteiligung wurde in 2005 begründet und dient noch dem obigen Zweck.

## 2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

### 2.1. Entwicklung von Branche und Gesamtwirtschaft

#### a. Veranstaltungen

##### Eigene Veranstaltungen

Das Neujahrskonzert mit dem Johann-Strauß-Orchester Frankfurt eröffnete den Veranstaltungsreigen am 12. Januar. Der Vitos-Festsaal war erneut ausverkauft. Aufgrund des Hessentags gab es 2016 keine Ausgabe von „Rock im Stadtpark“. Für 2017 ist sie jedoch fest eingeplant.

Nicht vom Glück verfolgt waren die beiden Weltrekordversuche am 10. Juli. Sowohl die längste Picknick-Kolter-Kette, als auch die Mundart-Lesestaffel erreichten nicht die nötige Länge. Die Veranstaltung war perfekt vorbereitet, doch das Wildgehege-Sommerfest, die große Hitze und der mangelnde Schatten in der Au sowie das fehlende studentische Publikum scheinen einige der Gründe für das Scheitern gewesen zu sein.

Erneut ein voller Erfolg war das Open-Air-Kino am 12. August im Stadtpark. Erstmals konnte das Publikum seinen Film wählen, wobei „Ein ganzes halbes Jahr“ die Facebook-Abstimmung gewann. Eine Verlosung von 2x2 VIP-Paketen war ebenfalls eine Neuerung, die gut angenommen wurde. Organisatorisch lief – nach leichten



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Problemen 2015 – diesmal alles reibungslos.

### Stadtmarketing als Mitveranstalter

Der Brutzel-Sonntag am 10. April zeigte sich wettertechnisch nicht von seiner besten Seite, der Andrang war jedoch sechs Wochen vor dem Hessentag ordentlich.

Der Hessentag stellte die Mitarbeiter der Stadtmarketing Herborn GmbH vor große Herausforderungen. Zum einen lag in den zehn Tagen sowie kurz davor und danach der Arbeitsschwerpunkt auf der Bereichsleitung für Festzug, Sport, HR (Bernd Rademacher), Arena (Michael Menk), Palace (Jörg Michael Simmer) und Platz der Region (Birgit Ernst). Zum anderen waren die Mitarbeiter in der Vorbereitungszeit mit nahezu der gesamten Arbeitskraft in der Planung gebunden, was angesichts der Vielzahl an Veranstaltungen, deren Buchung und Koordination als „Projektgruppe 5“ ebenfalls über das Stadtmarketing erfolgte, nicht anders möglich war. Insgesamt hat das zahlenmäßig kleine Team hier Großes geleistet.

Das Wetter-Glück vom Hessentag war am 12. Juni beim Erdbeersonntag aufgebraucht. Darunter litten diesmal auch die Besucherzahlen. Ganz anders war dies beim Weinfest vom 1.-3. Juli. Erstmals fand die 28. Auflage des Herborner Weinfestes im Stadtpark statt, der sich als Standort des Hessentags-Weindorfes dafür „empfohlen“ hatte. Mit der Volksbanken-Gruppe gab es sogar einen Sponsor für das Weinfest. Über 2.500 Gäste am Freitagabend zum Auftakt bestätigten die Richtigkeit der Entscheidung. Da Deutschland am 2. Juli im EM-Viertelfinale gegen Italien spielte, musste kurzfristig das Programm angepasst werden und ein Public Viewing organisiert werden. Der Ausklang am Sonntag verlief – trotz Regenschauer – im zufriedenstellenden Rahmen. Fest steht jedoch, dass es richtig war, den Umzug zu vollziehen.

Das Sommerfest pausierte 2016, da man nach den Hessentags-Aktivitäten bewusst eine Auszeit anstrebte.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Mit dem Kartoffelsonntag am 11. September folgte eine höchst erfolgreiche Veranstaltung. 30 Stände, sommerliche Temperaturen und fast 20.000 Besucher in der Stadt sorgten für viele zufriedene Gesichter.

### Stadtmarketing als Unterstützer

Das 4. Licher Wiesfest vom 7.-16. Oktober war – trotz aller Befürchtungen, der Hessentag könnte für ein schwindendes Interesse sorgen – ein voller Erfolg. Mit Ausnahme der FFH-Hitnacht zum Auftakt waren alle Veranstaltungstage entweder ausverkauft oder das Zelt zumindest fast vollständig gefüllt. Die Kapazität 2017 wurde deshalb wieder auf über 3.000 angehoben.

Der Martinimarkt am 6./7. November wurde überschattet von einem Fahrgeschäft-Unglück, das Verletzte forderte. Der eigentliche Markttag war – wie immer – stark frequentiert. Aus Nah und Fern strömten die Menschen in die Stadt.

Eine ganz eigene, immer weiter behutsam entwickelte Erfolgsgeschichte schreibt der Weihnachtsmarktplatz. In der Vorweihnachtszeit ist er allabendlich beliebter Treffpunkt für hunderte Menschen aus dem gesamten Dillkreis. Für Unmut sorgte die Tatsache, dass die 40.000 Lose des Weihnachtsspiels bereits binnen knapp 48 Stunden ausverkauft waren. Hier werden für 2017 seitens des Werberings Verbesserungen angestrebt.

### **b. Verbände und Destinationen**

Vier Wochen vor dem Hessentag fungierte Herborn als Gastgeber für eine Tagung der Arbeitsgruppe „Deutsche Fachwerkstraße“, die im Gutshof stattfand. Mitgliedsstädte aus ganz Deutschland waren dort zu Gast. Darüber hinaus nahmen Vertreter des Stadtmarketings an Sitzungen des Westerwaldsteigs, der IKZ „Rondevu“ sowie der Destination Lahn-Dill-Bergland teil.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### c. Tourismus

Der Blick auf die Übernachtungszahlen fällt 2016 zufriedenstellend aus. Eine genaue und belastbare Zahl zu ermitteln ist schwierig, weil das Statistische Landesamt nur Beherbergungsbetriebe ab zehn Betten erfasst. Dieser Wert lag für Herborn im Jahr 2016 bei 54.297. Zum Vergleich: 2015 waren es 45.546 – ein Beweis, wie viele Übernachtungen durch den Hessestag hinzukamen.

Für das erste Quartal 2017 wurden bereits 11.653 Übernachtungen registriert. Sollte dieser Trend anhalten, dürften wir – um den Sondereffekt Hessestag bereinigt – erneut höher liegen als 2015.

Dazu kommen noch eine hohe Anzahl an Ferienwohnungen, Privatzimmern und Apartments. Da deren Besitzer ihre Belegungszahlen nicht unbedingt preisgeben (wollen), muss man eine Hochrechnung anstellen. Wir haben die so zur Verfügung stehenden rund 170 zusätzlichen Betten an 150 Tagen als belegt angesehen. Somit kommt man auf 25.500 weitere Übernachtungen und insgesamt auf eine Übernachtungszahl von fast 80.000.

Mit dem Besuch der Tourismus-Messe Koblenz, der Landesausstellung des Hessestags sowie zahlreichen Promotion-Aktionen im Vorfeld des größten deutschen Landesfest haben wir Werbung für unsere Stadt machen können.

Herborn kann mit seinen Stadtführungen, aber auch und vor allem mit den kompetenten Stadtführern punkten. Die hohe touristische Akzeptanz wird durch einen Anstieg der Zahlen dokumentiert. Waren 2015 noch insgesamt 255 Stadtbegehungen zu verzeichnen, kletterte diese Zahl im Jahr 2016 auf 270 „normale“ Führungen plus 17 Themen- und offene Führungen. Durchschnittlich nahmen nach wie vor knapp 20 Personen an einer Begehung teil. Insgesamt durften wir somit über 5.500 Gäste (Einheimische wie Auswärtige) begrüßen.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### **d. Innenstadtmarketing**

Die GmbH hat den Werbering beim Erwerb der Herrnhuter-Sterne unterstützt. Zudem wurde eine neue Beleuchtung für den Weihnachtsbaum angeschafft. Seit Mitte 2016 liegt auch die Zuständigkeit für das Leerstandsmanagement in der Innenstadt beim Stadtmarketing. Hier werden die Ergebnisse aus den parallel laufenden Gesprächen im Rahmen des Förderprogramms „Aktive Kernbereiche“ bzw. „Lokale Partnerschaften“ erwartet, um danach Konzepte zu erstellen.

### **e. Internes**

2016 haben wir begonnen, erste Aktualisierungen und Verbesserungen im Bereich Infomaterial/Flyer vorzunehmen. Eine einheitliche und moderne Gestaltung sollte die Erzeugnisse kennzeichnen. Dieser Weg, der im vergangenen Jahr behutsam begonnen wurde, wird nun konsequent fortgeführt. Dazu wird 2017 die neue Homepage an den Start gehen, die die Veränderungen auch nach außen dokumentiert.

Zudem haben wir begonnen, zusätzliche Merchandising- und Werbeartikel anzuschaffen, um für gestiegene Nachfragen in der Zukunft gewappnet zu sein.

## **2.2. Gesamtleistung**

Die Gesamtleistung betrug im Geschäftsjahr 2016 T€ 64 nach T€ 41 im Vorjahr.

## **2.3. Dienstleistungen**

Das Unternehmen ist insbesondere auf folgenden Gebieten tätig:

- Förderung des Fremdenverkehrs in Herborn
- Steigerung des Bekanntheitsgrades der Stadt Herborn
- Event-Marketing und Veranstaltungsorganisation



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



- Beratung und Förderung des Einzelhandels
- Sponsorengewinnung und –pflege

### 2.4. Investitionen

Investitionen in das Anlagevermögen wurden im Geschäftsjahr in Höhe von T€ 91,3 getätigt (Vorjahr T€ 0,9). Die Abschreibungen betragen T€ 9,9.

### 2.5. Finanzierungsmaßnahmen

Zur Stärkung der Liquidität und zum Ausgleich der Verluste hat der Mehrheitsgesellschafter Einlagen von T€ 523,6 geleistet.

### 2.6. Personal- und Sozialbereich

Die Personalaufwendungen enthalten das Gehalt für vier Festangestellte und Aushilfen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen haben sich um T€ 53,1 erhöht. Tarifliche Angleichungen der Gehälter wurden vorgenommen.

## 3. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

### 3.1. Vermögenslage

Der Anteil des Anlagevermögens beträgt 25,1 % (Vorjahr 5,6 %) des Gesamtvermögens. Das Umlaufvermögen beträgt 74,9 % (Vorjahr 94,4 %) der Bilanzsumme.

Die liquiden Mittel betragen T€ 155,9 (39,9 %), im Vorjahr T€ 252,8 (89,1 %)

Die Verbindlichkeiten haben einen Anteil von 5,3 % (Vorjahr: 3,9 %), die Rückstellungen von 8,4 % (Vorjahr: 8,1 %) und die Rechnungsabgrenzungsposten 1,0 % (Vorjahr 0,0 %) der Bilanzsumme.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



---

Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr 85,2 % (Vorjahr 88,0 %)

### 3.2. Finanzlage

Die regelmäßigen Einlagen des Mehrheitsgesellschafters haben die Liquidität unserer Gesellschaft jederzeit gewährleistet. Wir rechnen damit, auch in Zukunft unsere finanziellen Verpflichtungen jederzeit erfüllen zu können.

### 3.3. Ertragslage

Aufgrund des von T€ 518 auf T€ 524 erhöhten Betriebskostenzuschusses hat sich der Jahresüberschuss um T€ 6 auf T€ 83 erhöht. Ohne Berücksichtigung dieses Betriebskostenzuschusses des Hauptgesellschafters im Geschäftsjahr 2016 ergibt sich ein negatives Ergebnis von T€ 441 (Vorjahr: -T€ 440), was unseren Erwartungen entspricht.





# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### Vermögenslage (Bilanz)

Die Vermögenslage der Gesellschaft haben wir aus der als Anlage I beigefügten Bilanz unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze wie folgt abgeleitet:

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Vermögensstruktur</b>						
Langfristig gebundenes Vermögen						
Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	98	25,1	16	5,6	82	512,5
Mittel- und kurzfristig gebundenes Vermögen						
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	5	1,3	0	0,0	5	0,0
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	131	33,5	15	5,3	116	773,3
Sonstige Vermögensgegenstände	1	0,3	0	0,0	1	0,0
Liquide Mittel	156	39,9	253	89,1	-97	-38,3
	293	74,9	268	94,4	25	9,3
	<b>391</b>	<b>100,0</b>	<b>284</b>	<b>100,0</b>	<b>107</b>	<b>37,7</b>
<b>Kapitalstruktur</b>						
Gezeichnetes Kapital	25	6,4	25	8,8	0	0,0
Kapitalrücklage	3.077	787,0	3.077	1.083,5	0	0,0
Verlustvortrag	-2.852	-729,4	-2.929	-1.031,3	77	2,6
Jahresüberschuss	83	21,2	77	27,1	6	-7,8
	<b>333</b>	<b>85,2</b>	<b>250</b>	<b>88,0</b>	<b>83</b>	<b>33,2</b>
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital						
Rückstellungen	33	8,4	23	8,1	10	43,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	2,0	4	1,4	4	100,0
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	9	2,3	4	1,4	5	125,0
Sonstige Verbindlichkeiten	4	1,0	3	1,1	1	33,3
Rechnungsabgrenzungsposten	4	1,0	0	0,0	4	0,0
	58	14,8	34	12,0	24	70,6
	<b>391</b>	<b>100,0</b>	<b>284</b>	<b>100,0</b>	<b>107</b>	<b>37,7</b>



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### Gewinn- und Verlustrechnung

Die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten gegliederte Gewinn- und Verlustrechnung, in der wir abweichend zur in Anlage II dargestellten Gewinn- und Verlustrechnung den Betriebskostenzuschuss unter den außerordentlichen Erträgen erfasst haben, stellt sich wie folgt dar:

	2016		2015		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	64	100,0	41	100,0	23	56,1
<b>Gesamtleistung</b>	<b>64</b>	<b>100,0</b>	<b>41</b>	<b>100,0</b>	<b>23</b>	<b>56,1</b>
Sonstige betriebliche Erträge	537	839,1	529	1.290,2	8	1,5
Materialaufwand	23	35,9	12	29,3	11	91,7
<b>Rohergebnis</b>	<b>578</b>	<b>903,1</b>	<b>558</b>	<b>1.361,0</b>	<b>20</b>	<b>3,6</b>
Personalaufwand	289	451,6	236	575,6	53	22,5
Abschreibungen	10	15,6	4	9,8	6	150,0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	195	304,7	240	585,4	-45	-18,8
	494	771,9	480	1.170,7	14	2,9
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>84</b>	<b>131,3</b>	<b>78</b>	<b>190,2</b>	<b>6</b>	<b>-7,7</b>
Steuern	1	1,6	1	2,4	0	0,0
<b>Jahresüberschuss</b>	<b>83</b>	<b>129,7</b>	<b>77</b>	<b>187,8</b>	<b>6</b>	<b>7,8</b>

#### 4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.

#### 5. Voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft und Risiken der künftigen Entwicklung

##### 1. Voraussichtliche Entwicklung

**5.1.** Die Stadtmarketing Herborn GmbH legt ihr Hauptaugenmerk weiterhin auf die Bereiche Tourismus, Events und Innenstadtmarketing. Der Wandertourismus (Portalfunktion Herborns beim Westerwaldsteig und Lahn-Dill-Bergland-Pfad) hilft,



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



die Stadt touristisch weiter zu entwickeln. Steigende Übernachtungszahlen, die auch als langfristige Folge des Hessentags 2016 zu verzeichnen sind, belegen eine gleichbleibend hohe Attraktivität der Stadt.

Durch die anhaltende interkommunale Zusammenarbeit und die Mitgliedschaft in verschiedenen Destinationen erwarten wir insgesamt eine positive Weiterentwicklung.

Die gute Zusammenarbeit mit dem Gesellschafter Herborner Werbering hat sich bewährt. Wir unterstützen den Werbering als Veranstalter der Themensonntage, des Weihnachtsmarktplatzes oder des Sommerfestes, zum Teil auch in einer Rolle als Mitveranstalter. Das Innenstadtmarketing soll ebenfalls weiter verbessert werden. Hierbei sind die Ergebnisse des Projekts „Aktive Kernbereiche/Lokale Partnerschaften“ abzuwarten.

Mit einer durchgreifenden Änderung oder gar Verbesserung der Ertragslage ist kurz- und mittelfristig nicht zu rechnen. Wir müssen auch künftig mit Jahresfehlbeträgen rechnen. Für das Jahr 2017 rechnen wir mit einem Fehlbetrag von T€ 451, mit dessen Ausgleich wir durch entsprechende Betriebskostenzuschüsse der Stadt Herborn rechnen. Auf der Grundlage unserer Erfahrungen und der geplanten Aktivitäten erwarten wir im kommenden Jahr ein leichtes Umsatzplus. Der Jahresfehlbetrag und der Liquiditätsbedarf werden sich in einem vergleichbaren Rahmen bewegen.

### **I. 2017 – was war, was kommt?!**

Das Neujahrskonzert mit den Smetana Philharmonikern aus Prag sorgte am 9. Januar für einen ausverkauften Vitos-Festsaal. Der Brutzel-Sonntag am 2. April lockte dank besten Herborner Wetters erneut tausende Besucher in die Stadt.



## Beteiligungsbericht 2017 für das Wirtschaftsjahr 2016



Sportlich starke Leistungen gab es beim Leichtathletik-Sportfest im Rehbergstadion zu sehen, welches die GmbH veranstaltet hat. Einige neue Hausrekorde wurden dabei aufgestellt.

„Wie einst im Mai“ hieß es am 20. und 21. Mai auf dem Marktplatz mit Jördis Tielsch, dem MGV „Jugendfreunde“ und dem Musikverein Herbornseelbach. Das „Revival“, ein Jahr nach dem Hessentag, wurde durch eine Ausstellung der Fotofreunde in der Sparkasse begleitet und fand ein zufriedenstellendes Interesse.

Unter der unsicheren Wetterlage litt „Rock im Stadtpark“ am 3. Juni. Fast 700 zahlende Besucher waren angesichts des Starkregens in der Nachbarschaft beachtlich, dennoch hatten wir auf mehr gehofft.

Was steht 2017 sonst noch an? Herborn ist in diesem Jahr Durchfahrts- und Etappenort zahlreicher Rallyes. Nach den Lamborghini Allstars am 13. Mai und den „Legenden der Straße“ als Old- und Youngtimer am 20. Mai folgen noch die ADAC Oldtimer am 16. Juni, die „Siegerland Classic“ am 27. August und die „Herborn Classics“ am 23. September für den Oldtimer-Bereich. Zudem sind zwei große Fahrrad-Touren mit jeweils rund 500 Teilnehmern zu Gast. Die HR4-Radtour am 4./5. August sowie die Benefiztour „Menschen für Kinder“ am 9. September.

Die „regulären“ Veranstaltungen werden am 11. Juni mit dem Erdbeersontag fortgesetzt. Das 29. Weinfest folgt vom 30. Juni bis 2. Juli im Stadtpark. Zum 36. Mal wird am 29. Juli das traditionelle Sommerfest gefeiert, diesmal jedoch in komprimierterer Form.

Im Stadtpark wird am 11. August ein Film im Open-Air-Sommerkino zu sehen sein, ehe dort am 27. August das „Kinderspektakel“ angeboten wird.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Im Zeichen der Knolle steht Herborn am 10. September im Rahmen des Kartoffelsonntags, ehe vom 6. bis 15. Oktober das 5. Licher Wiesnfest auf dem Festplatz gefeiert wird. Es folgen der Martinimarkt am 12./13. November und der Weihnachtsmarkt vom 27.11. bis 30.12.

## II. Perspektiven 2018

Nach wie vor ist ein Gastspiel des Zirkus Krone im ersten Halbjahr 2018 geplant. Eine schriftliche Bestätigung fehlt allerdings – trotz mündlicher Zusage – noch.

Wie geht es mit dem Herborner Sommerfest weiter? Die neue Konzeption für 2018 ff. wird im Herbst 2017 zu klären sein, nachdem wir das Feedback der 2017-er Veranstaltung ausgewertet haben. Denkbar ist hier eine künftige Veranstalterrolle der GmbH.

Auf der Agenda stehen zudem weiterhin ein Open-Air-Event auf dem Festplatz, das sich 2017 auch aufgrund der Sperrung des Geländes nicht umsetzen ließ. Denkbar ist hier ein jährliches Event unter dem Arbeitstitel „Wie einst im Mai“, das damit direkt Bezug auf den Hessestag nehmen würde, ohne diesen als solchen stets wieder zu feiern.

Für Oktober ist ein Event im Anschluss an das Oktoberfest geplant. In Zusammenarbeit mit dem Haus der Jugend soll es im Festzelt Musik von und für junges Publikum geben. Abzuwarten ist, wie und wann der Stadtpark nach der geplanten Neugestaltung zu nutzen ist. Neben den Traditionsveranstaltungen wie „Rock im Stadtpark“, dem „Open-Air Kino“ und dem Kinderfest sind dort Matineen sowie eine Sommerreihe „Mittwochs im Park“ denkbar.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### 5.2. Hinweise auf Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Ziel muss es sein, den Bekanntheitsgrad, aber auch den guten Ruf unserer Stadt als Event-Standort zu halten bzw. auszubauen. Presse-, Funk- und Fernsehbeiträge müssen auch weiterhin dazu dienen, die touristische Weiterentwicklung Herborns zu fördern. Die Stadt ist als Ansprechpartner geschätzt, darf sich aber nicht auf den vorhandenen „Lorbeeren“ ausruhen. Risiken für die künftige Entwicklung erwachsen insbesondere aus der Ertrags- und Liquiditätssituation unserer Gesellschaft. Wir werden voraussichtlich kurz- und mittelfristig keine positiven Betriebsergebnisse erzielen können und weiterhin auf die regelmäßige finanzielle Unterstützung unseres Hauptgesellschafters angewiesen sein.



# Beteiligungsbericht 2017 für das Wirtschaftsjahr 2016



## Vogelpark Herborn GmbH

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1. Gründung

Die Vogelpark Herborn GmbH wurde durch Gesellschaftsvertrag vom 23. Mai 2003 gegründet.

#### 1.2. Unternehmensgegenstand

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tier- und Naturschutzes, insbesondere des Vogelschutzes sowie der Kultur und Bildung der Bevölkerung durch Betreiben eines Vogel- und Tierparks. (§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages)

#### 1.3. Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 25.000,-- €.

Gesellschafter sind:

- die Stadt Herborn mit einer Stammeinlage von 18.750,00 € (75%)
- der Naturschutz- und Förderverein Vogelpark Herborn- Uckersdorf e.V. mit einer Stammeinlage von 6.250,00 € (25%)

#### 1.4. Organe und Besetzung

- **Gesellschafterversammlung**

Je 50 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme:

- Stadt Herborn (Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter) 375 Stimmen
- Naturschutz- und Förderverein Vogelpark Herborn- Uckersdorf e.V. (Vorstand) 125 Stimmen



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



- **Aufsichtsrat**

Nach den Vorstandswahlen am 20.04.2015 des Naturschutz- und Fördervereins Vogelpark Herborn-Uckersdorf e.V. ergibt sich folgende Besetzung des Aufsichtsrates:

Herr Bürgermeister Hans Benner, Vors. (Stadt Herborn)

Herr Werner Schäfer (Stadt Herborn)

Herr Gerd Spellerberg (Stadt Herborn)

Frau Julia Tafelski (Stadt Herborn)

Herr Alfred Benner (Stadt Herborn)

Frau Judith Jackel (Stadt Herborn)

Herr Oliver Gisse (Vogelpark e. V.)

Frau Susanne Kuhlmann-Wohner (Vogelpark e. V.)

Herr Heiner Wiesner (Vogelpark e.V.)

- **Geschäftsführung**

Dipl. Biol. Britta Löbig, Herborn

### 1.5. Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen

Der öffentliche Zweck des Unternehmens ergibt sich aus dem im Gesellschaftsvertrag bezeichneten Unternehmensgegenstand.

Die dort beschriebenen Ziele werden insbesondere verwirklicht durch Haltung und Züchten von Tieren in ihrer natürlichen Umgebung sowie in naturnahen Gehegen, durch die Ermöglichung der Beobachtung der Tiere und ihrer Lebensart für alle Bevölkerungsgruppen, insbesondere für Kinder und Jugendliche, durch Abhalten von Lehr- und Vortragsveranstaltungen, Seminare und wissenschaftlich begleitete Führungen durch den Vogel- und Tierpark, zum Zweck des vertieften Kennenlernens der Tierwelt und den sich daraus ergebenden Möglichkeiten des Tierschutzes.

Die Erfüllung des öffentlichen Zwecks erfolgt dauernd und fortlaufend.





# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



## 2. Grundzüge des Geschäftsverlaufs

### 2.1. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Die Vogelpark Herborn GmbH kann für das abgelaufene Geschäftsjahr 2016 eine positive Geschäftsentwicklung verzeichnen. Gegenüber dem Vorjahr stiegen die Besucherzahlen mit 41.283 Besuchern um 7,6 %.

Obwohl das Wetter im Frühjahr vergleichsweise kühl und regnerisch war, gefolgt vom Juni mit vielen Gewittern an den Wochenenden, waren die Sommerferien nicht zu heiß und auch der Herbst noch lange mild, so dass die Besucherzahlen insgesamt gut waren.

Die Erträge konnten u.a. durch Ergänzungen des Souvenir- und Café-Sortiments sowie Preisanhebungen im Zooshop auf ein Rekordniveau von 492,9 T€ (480,2 T€ in 2015) angehoben werden.

Nicht zuletzt auch wirtschaftlich war das Jahr 2016 geprägt durch den im Mai stattfindenden Hessestag, das 50 Jahre Jubiläum des Vogelparks im Oktober und die wegen Vogelgrippe in Hessen angeordnete Aufstallungspflicht für Geflügel ab November, wodurch der Park früher schließen musste als geplant.

Dadurch bedingt lagen auch die Ausgaben in 2016 mit insgesamt 502.560 € auf Rekordniveau.

Durch zusätzliche Kosten für Werbematerialien für den Hessestag, den Erwerb von Dienstkleidung für alle Beschäftigten, Kosten für die Jubiläumsfeierlichkeiten und das Errichten von improvisierten Überdachungen, um der Aufstallungspflicht gerecht zu werden, verbunden mit verminderten Einnahmen durch die frühe Parkschließung im November ergab sich ein Jahresfehlbetrag von 10.014 €.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Bei den aktivierten Eigenleistungen konnte ein Betrag von 21.714 € erzielt werden (Vorjahr 19.304 €). Erfreuliche Nachzuchterfolge hatten wir u.a. bei den Rosa Flamingos, Roten Ibissen, Gelbbrustaras, Weißstörchen, Weißhaubenkakadus, Bartkäuzen, Lisztaffen und Erdmännchen. Aber wie schon des Öfteren erwähnt, nimmt die Bedeutung des Marktwertes von Tieren für die Zoologischen Gärten mehr und mehr ab. Mittlerweile werden die Tiere im Rahmen eines offenen Tiertausches abgegeben, was aus Sicht des Natur- und Artenschutzes zu begrüßen ist.

Das Betriebsergebnis verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr (-16,1 T€) um 6,1 T€. Das Jahr 2016 schließt mit einem negativen Jahresergebnis von 10,0 T€ ab.

### **2.2. Risiken der künftigen Entwicklung und Ausblick**

Der Anfang 2017 in Tierpark Herborn umbenannte Vogel- und NaturschutzTierpark entwickelt sich stetig weiter. Die Umbenennung vom Vogel- zum Tierpark in Verbindung mit der in 2016 angeschafften Dienstkleidung und dem neuen Logo schafft eine andere Wahrnehmung nach außen und ist für das Image als zoologische Einrichtung und touristisches Ausflugsziel elementar wichtig.

Nachdem im Winter 2016/2017 der das Erweiterungsgelände umschließende Außenzaun gezogen wurde, werden nun die Ausschreibungen für Ver- und Entsorgungsleitungen und die Errichtung einer neuen Quarantänestation, sowie die Vergrößerung der Winterquartiere vorbereitet.

In den nächsten Jahren ist die Errichtung der neuen Kakaduvoliere, sowie der Papageienfreifluganlagen geplant.

Durch gezielte Energiesparmaßnahmen (Isolierverglasung, Bewegungsmelder bei den Erdmännchenwärmestrahlern, Tausch der alten Neonröhren gegen LED-Leisten), sowie Ertragssteigerungen durch vermehrten Verkauf von Tierfutter an Besucher und verstärkte Vermarktung der Tierpatenschaften werden ab 2017 im Rahmen der Möglichkeiten Kosten gesenkt und Erträge gesteigert.



## Beteiligungsbericht 2017 für das Wirtschaftsjahr 2016



Einen Schwerpunkt der Arbeit bildet nach wie vor das pädagogische Konzept des Tierparks. Hier ist der Herborner Tierpark seit jeher vorbildlich und im Vergleich zu vielen anderen zoologischen Einrichtungen ähnlicher Größe überdurchschnittlich engagiert. Die Zahl der gebuchten Führungen für Schulklassen, Kindergarten-Gruppen und Kindergeburtstage wächst in Relation zur Besucherzahl stetig. Die dreimal täglich stattfindenden kommentierten Fütterungen finden guten Anklang bei den Besuchern und leisten einen großen Beitrag, dem Bildungsanspruch als zoologische Einrichtung gerecht zu werden.

Seit dem Sommer 2015 ist der Park wieder Ausbildungsbetrieb für Zootierpfleger. Im August 2016 wurde eine zweite Ausbildungsstelle geschaffen und der im Sommer 2017 seine Ausbildung erfolgreich beendende Zootierpfleger soll, nachdem eine halbe Stelle nach Ausscheiden einer Tierpflegerin frei geworden ist, in Vollzeit übernommen werden.

Nachdem der Park sich in 2016 beim Hessestag in Herborn mit einem Stand werbewirksam präsentieren konnte und auch das 50jährige Bestehen mit Feierlichkeiten in der Konferenzhalle und im Park gut angenommen wurde, sind weitere Weichen gestellt. Die stetige Weiterentwicklung sichert die Zukunftsfähigkeit des Herborner Tierparks als Bildungs- und Naturschutzeinrichtung, Aushängeschild und weicher Standortfaktor für die Menschen in der Region. Für das Jahr 2017 erwartet die Geschäftsführung ein ausgeglichenes Ergebnis.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### 3. Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2016 TEuro	2015 TEuro	Veränderung 2016 – 2015 TEuro
<b>Bilanz</b>			
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	492	383	109
Umlaufvermögen	204	142	62
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>696</b>	<b>525</b>	<b>171</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	431	443	-12
Sonderposten Investitionszuschüsse	153	23	130
Rückstellungen	13	18	-5
Verbindlichkeiten	97	39	58
Rechnungsabgrenzungsposten	2	3	-1
<b>Bilanzsumme</b>	<b>696</b>	<b>525</b>	<b>171</b>
<b>Gewinn- u. Verlustrechnung</b>			
Umsatzerlöse	276	247	29
+ andere aktivierte Eigenleistung	22	19	3
+ sonstige betriebliche Erträge	193	214	-21
- Materialaufwand	66	52	14
- Personalaufwand	279	298	-19
- Abschreibungen	19	14	5
- sonst. betr. Aufwendungen	139	132	7
+ Finanzerträge	0	0	0
- Finanzaufwand	0	0	0
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<b>-12</b>	<b>-16</b>	<b>4</b>
Ertragssteuern	0	0	0
Sonstige Steuern	0	0	0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-12</b>	<b>-16</b>	<b>4</b>



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### 4. Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung.

Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



## Stadtwerke Herborn GmbH

### 1. Grundlagen des Unternehmens

#### 1.1 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Strom, Gas und Wasser, die Unterhaltung und Errichtung von Anlagen und Einrichtungen der Strom-, Gas- und Wasserversorgung, der Brennstoffhandel, die Erbringung von und der Handel mit Energiedienstleistungen (sog. Energie-Contracting), der Betrieb eines Rechenzentrums und die Erbringung von zugehörigen Dienstleistungen, der Handel mit Soft- und Hardware einschließlich der angegliederten Nebenbetriebe als übertragene Aufgabe.

#### 1.2 Beteiligungsverhältnisse

Das Stammkapital beträgt 920.350,00 €.

Die Bäderbetriebe Herborn sind zu 100% beteiligt.

#### 1.3 Organe und Besetzung

Gesellschafterversammlung

Magistrat bzw. Bürgermeister als vom Magistrat bestellter Vertreter

##### Aufsichtsrat

- Bürgermeister Hans Benner (Vorsitzender)
- Hans Jackel (stellvertretender Vorsitzender) bis 11.07.2016
- Jörg-Michael Müller (stellvertretender Vorsitzender) ab 01.11.2016  
(vorher Aufsichtsratsmitglied)
- Dorothea Garotti
- Klaus Enenkel



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



- Markus Winkel
- Uwe Wolter
- Jörg Menger
- Elisabeth Kickner
- Ansgar Roth bis 11.07.2016
- Raffael Fruscio bis 11.07.2016
- Helmut Cordes bis 11.07.2016
- Werner Schäfer bis 11.07.2016
- Thomas K. Herrmann ab 11.07.2016
- Reiner Hühne ab 11.07.2016
- Werner Kessler ab 11.07.2016
- Jens Niesmann ab 11.07.2016
- Dr. Wilhelm Sbresny ab 11.07.2016

### **Geschäftsführung:**

Im Geschäftsjahr war zum Geschäftsführer bestellt:

Herr Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Bepperling

### **1.4 Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens**

Der öffentliche Zweck des Unternehmens liegt in der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung der Stadt Herborn mit Strom, Gas und Wasser. Als Alleingesellschafterin kann die Stadt Herborn insoweit auf die Versorgung der Bürger der Stadt Einfluss nehmen. Darüber hinaus stehen Erträge aus der Beteiligung dem Gemeindehaushalt zur Verfügung. An der ursprünglichen öffentlichen Zwecksetzung hat sich bislang keine Änderung ergeben.

### **1.5 Grundzüge des Geschäftsverlaufs**

Die Umsatzerlöse stiegen im Geschäftsjahr 2016 gegenüber dem Vorjahr um 5.819,7 TEuro auf 26.764,4 TEuro. Nach Berücksichtigung der aktivierten Eigenleistung, sonstiger betrieblicher Erträge und des Materialaufwandes ergibt sich ein



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Rohergebnis in Höhe von 11.014,9 TEuro. Abzüglich des Personalaufwandes, der Abschreibung und der sonstigen betrieblichen Aufwendungen ermittelt sich das Betriebsergebnis mit 3.940,2 TEuro. Vermindert um das Finanzergebnis ergibt sich ein Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit in Höhe von 3.910,7 TEuro. Dieses liegt um 2.371,0 TEuro über dem vergleichbaren Ergebnis des Vorjahres. Nach Abzug der Ertragssteuern ergibt sich ein Ergebnis nach Steuern von 2.768,7 TEuro, vermindert um die sonstigen Steuern bleibt ein Gewinn von 2.734,1 TEuro.

## 2 Vermögens- Finanz- und Ertragslage

Unternehmenskennzahlen	2016 TEuro	2015 TEuro	Veränderung 2016 – 2015 TEuro
<b>Bilanz</b>			
<b>Aktiva</b>			
Anlagevermögen	22.708,36	22.034,47	673,89
Umlaufvermögen	9.404,39	7.038,05	2.366,34
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>32.112,75</b>	<b>29.072,52</b>	<b>3.040,23</b>
<b>Passiva</b>			
Eigenkapital	26.489,34	23.755,27	2.734,07
Sonderposten aus Investitionszuschüssen	26,77	34,14	-7,37
empfangene Ertragszuschüsse	142,1	211,97	-69,87
Rückstellungen	2.033,28	2.096,92	-63,64
Verbindlichkeiten	3.421,26	2.974,22	447,04
Rechnungsabgrenzungsposten	0	0	0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>32.112,75</b>	<b>29.072,52</b>	<b>3.040,23</b>





# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



	2016 TEuro	2015 TEuro	Veränderung 2016 – 2015 TEuro
<b>Gewinn- und Verlustrechnung</b>			
Umsatzerlöse	26.764,44	20.944,78	5.819,66
+ andere aktivierte Eigenleistungen	190,21	136,06	54,15
+ sonstige betriebliche Erträge	405,77	550,92	-145,15
- Materialaufwand	16.345,54	13.935,25	2.410,29
<b>Rohergebnis</b>	<b>11.014,88</b>	<b>7.696,51</b>	<b>3.318,37</b>
- Personalaufwand	3.196,42	2.933,24	263,18
- Abschreibungen	1.929,20	1.360,97	568,23
- sonst. betr. Aufwendungen	1.949,11	1.935,28	13,83
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>3.940,15</b>	<b>1.467,02</b>	<b>2.473,13</b>
+ Finanzerträge	20,17	84,14	-63,97
- Finanzaufwand	49,63	11,44	38,19
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-29,46</b>	<b>72,7</b>	<b>-102,16</b>
<b>Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>3.910,69</b>	<b>1.539,72</b>	<b>2.370,97</b>
- EE-Steuern	1.141,97	445,81	696,16
<b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>2.768,72</b>	<b>1.093,91</b>	<b>1.674,81</b>
- sonstige Steuern	34,64	24,93	9,71
+/- Erträge aus Verlustübernahme/abgeführte Gewinne	0	0	0,00
- Einstellung in andere Gewinnrücklagen	0	0	0,00
<b>Jahresergebnis</b>	<b>2.734,08</b>	<b>1.068,98</b>	<b>1.665,10</b>

Mögliche Rundungsdifferenzen in den Tabellen sind technisch bedingt, Vorjahreswert sind gemäß BilRUG angepasst



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### 3 Bezüge von Mitgliedern des Geschäftsführungsorgans, des Aufsichtsrates oder einer ähnlichen Einrichtung

An die Mitglieder des Aufsichtsrates werden keine Bezüge gezahlt.  
Der Geschäftsführer erhält Geschäftsführerbezüge.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



# Anlagen



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### 1 Auszug aus der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der derzeit gültigen Fassung

#### § 121 HGO – Wirtschaftliche Betätigung

(1) Gemeinde darf sich wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt,
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht und
3. der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Soweit Tätigkeiten vor dem 1. April 2004 ausgeübt wurden, sind sie ohne die in Satz 1 Nr. 3 genannten Einschränkungen zulässig.

(1a) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Nr. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 dürfen Gemeinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Erzeugung, Speicherung und Einspeisung und des Vertriebs von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien sowie der Verteilung von elektrischer und thermischer Energie bis zum Hausanschluss wirtschaftlich betätigen, wenn die Betätigung innerhalb des Gemeindegebietes oder im regionalen Umfeld in den Formen interkommunaler Zusammenarbeit erfolgt. Die wirtschaftliche Beteiligung der Einwohner soll ermöglicht werden. Die wirtschaftliche Betätigung nach dieser Vorschrift ist in besonderer Weise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu unterwerfen. Die wirtschaftlichen Ergebnisse dieser Betätigung sind einmal jährlich der Gemeindevertretung vorzulegen.

(1b) Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 1a dienen auch dem Schutz privater Dritter, soweit sie sich entsprechend wirtschaftlich betätigen oder betätigen wollen. 2Betätigungen nach § 121 Abs. 1 Satz 2 bleiben hiervon unberührt.

(2) Als wirtschaftliche Betätigung gelten nicht Tätigkeiten

1. zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist,
2. auf den Gebieten des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung, der Abfall- und Abwasserbeseitigung, der Breitbandversorgung sowie
3. zur Deckung des Eigenbedarfs.

Auch diese Unternehmen und Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden.

(3) Die für das Kommunalrecht zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Unternehmen und Einrichtungen, die Tätigkeiten nach Abs. 2 wahrnehmen und die nach Art und Umfang eine selbstständige



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Verwaltung und Wirtschaftsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(4) Ist eine Betätigung zulässig, sind verbundene Tätigkeiten, die üblicherweise im Wettbewerb zusammen mit der Haupttätigkeit erbracht werden, ebenfalls zulässig; mit der Ausführung dieser Tätigkeiten sollen private Dritte beauftragt werden, soweit das nicht unwirtschaftlich ist.

(5) Die Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist zulässig, wenn

1. bei wirtschaftlicher Betätigung die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen und
2. die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. 2Bei gesetzlich liberalisierten Tätigkeiten gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den maßgeblichen Vorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.

(6) Vor der Entscheidung über die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung von wirtschaftlichen Unternehmen sowie über eine unmittelbare oder mittelbare Beteiligung ist die Gemeindevertretung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Vor der Befassung in der Gemeindevertretung ist den örtlichen Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, soweit ihr Geschäftsbereich betroffen ist. Die Stellungnahmen sind der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu geben.

(7) Die Gemeinden haben mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

(8) Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinde sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen, soweit dies mit der Erfüllung des öffentlichen Zwecks in Einklang zu bringen ist. Die Erträge jedes Unternehmens sollen mindestens so hoch sein, dass

1. alle Aufwendungen und kalkulatorischen Kosten gedeckt werden,
2. die Zuführungen zum Eigenkapital (Rücklagen) ermöglicht werden, die zur Erhaltung des Vermögens des Unternehmens sowie zu seiner technischen und wirtschaftlichen Fortentwicklung notwendig sind und
3. eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erzielt wird.

Lieferungen und Leistungen von anderen Unternehmen und Verwaltungszweigen der Gemeinde an das Unternehmen sowie Lieferungen und Leistungen des Unternehmens an



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



andere Unternehmen und Verwaltungszweige der Gemeinde sind kostendeckend zu vergüten.

(9) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen verbleibt es bei den besonderen Vorschriften.

### **§ 122 HGO – Beteiligung an Gesellschaften**

(1) Eine Gemeinde darf eine Gesellschaft, die auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn

1. die Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 vorliegen,
2. die Haftung und die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt ist,
3. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält,
4. gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weiter gehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft werden.

Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nr. 2 bis 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

(2) Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Vorschriften der Nr. 1 auch für die Gründung einer Gesellschaft, die nicht auf den Betrieb eines wirtschaftlichen Unternehmens gerichtet ist, und für die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft. Darüber hinaus ist die Gründung einer solchen Gesellschaft oder die Beteiligung an einer solchen Gesellschaft nur zulässig, wenn ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder Beteiligung vorliegt.

(3) Eine Aktiengesellschaft soll die Gemeinde nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt werden kann.

(4) Ist die Gemeinde mit mehr als 50 Prozent an einer Gesellschaft unmittelbar beteiligt, so hat sie darauf hinzuwirken, dass

1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften
  - a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird,
  - b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird,
2. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 121 Abs. 8) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein wirtschaftliches Unternehmen betreibt.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



(5) Abs. 1 und 3 gelten entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden oder Gemeindeverbände mit insgesamt mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, sich an einer anderen Gesellschaft beteiligen will.

(6) Die Gemeinde kann einen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftsumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.

### **§ 123 HGO – Unterrichts- und Prüfungsrechte**

(1) Ist die Gemeinde an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der Fassung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2398), bezeichneten Umfang beteiligt, so hat sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes auszuüben,
2. sicherzustellen, dass ihr und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung einer Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde darauf hinwirken, dass ihr in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag die Befugnisse nach den § 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Beteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.

### **§ 123a HGO – Beteiligungsbericht und Offenlegung**

(1) Die Gemeinde hat zur Information der Gemeindevertretung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(2) Der Beteiligungsbericht soll mindestens Angaben enthalten über

1. den Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
2. den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen,
3. die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft, die Kreditaufnahmen, die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten,
4. das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 für das Unternehmen.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



Ist eine Gemeinde in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang an einem Unternehmen beteiligt, hat sie darauf hinzuwirken, dass die Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Aufsichtsrats oder einer ähnlichen Einrichtung jährlich der Gemeinde die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mitteilen und ihrer Veröffentlichung zustimmen. 3Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht aufzunehmen. 4Soweit die in Satz 2 genannten Personen ihr Einverständnis mit der Veröffentlichung ihrer Bezüge nicht erklären, sind die Gesamtbezüge so zu veröffentlichen, wie sie von der Gesellschaft nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Anhang zum Jahresabschluss aufgenommen werden.

(3) Der Beteiligungsbericht ist in der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu erörtern. Die Gemeinde hat die Einwohner über das Vorliegen des Beteiligungsberichtes in geeigneter Form zu unterrichten. Die Einwohner sind berechtigt, den Beteiligungsbericht einzusehen.

### **§ 124 HGO – Veräußerung von wirtschaftlichen Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen**

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder eines wirtschaftlichen Unternehmens sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn dadurch die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird. Das Gleiche gilt für Einrichtungen im Sinne des § 121 Abs. 2.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind, Veräußerungen sowie andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Abs. 1 vornehmen will.

### **§ 125 HGO – Vertretung der Gemeinde in Gesellschaften**

(1) Der Gemeindevorstand vertritt die Gemeinde in Gesellschaften, die der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften) oder an denen die Gemeinde beteiligt ist. Der Bürgermeister vertritt den Gemeindevorstand kraft Amtes; er kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Gemeindevorstandes vertreten lassen. Der Gemeindevorstand kann weitere Vertreter bestellen. Alle Vertreter des Gemeindevorstands sind an die Weisungen des Gemeindevorstands gebunden, soweit nicht Vorschriften des Gesellschaftsrechts dem entgegenstehen. Vorbehaltlich entgegenstehender zwingender Rechtsvorschriften haben sie den Gemeindevorstand über alle wichtigen Angelegenheiten möglichst frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die vom Gemeindevorstand bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Verlangen des Gemeindevorstands jederzeit niederzulegen. Sofern Beamte der Gemeinde von den Gesellschaften für ihre Tätigkeit eine finanzielle Gegenleistung erhalten, zählt diese zu den abführungspflichtigen Nebentätigkeitsvergütungen im Sinne von § 2 der Nebentätigkeitsverordnung in der Fassung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492).





# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



(2) Abs.1 gilt entsprechend, wenn der Gemeinde das Recht eingeräumt ist, in den Vorstand, den Aufsichtsrat oder ein gleichartiges Organ einer Gesellschaft Mitglieder zu entsenden; bei den Aufsichtsgremien soll der Gemeindevorstand darauf hinwirken, dass die Gemeinde möglichst paritätisch durch Frauen und Männer vertreten wird. Der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied des Gemeindevorstands führt in den Gesellschaftsorganen den Vorsitz, wenn die Gesellschaft der Gemeinde gehört oder die Gemeinde an ihr mehrheitlich beteiligt ist. Dies gilt nicht, wenn weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Mitgliedschaft gemeindlicher Vertreter endet mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Gemeinde.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit bei einer Gesellschaft haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter der Gemeinde nach Weisung gehandelt haben.

### **§ 126 HGO – Beteiligung an einer anderen privatrechtlichen Vereinigung**

Die Vorschriften des § 122 Abs. 1 und 2 mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, der §§ 124 und 125 gelten auch für andere Vereinigungen in einer Rechtsform des privaten Rechts. Für die Mitgliedschaft in kommunalen Interessenverbänden gelten nur die Vorschriften des § 125.

### **§ 126a HGO – Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts**

(1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. § 122 Abs. 1 Nr. 1 gilt entsprechend.

(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Diese muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten. Die Gemeinde hat die Satzung und deren Änderungen bekannt zu machen. § 127a gilt entsprechend.

(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 19 Abs. 2 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 5 gilt entsprechend. Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn der öffentliche Zweck der Anstalt dies rechtfertigt. Die §§ 123a und 125 gelten entsprechend.



## Beteiligungsbericht 2017 für das Wirtschaftsjahr 2016



(4) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft). Rechtsgeschäfte im Sinne des § 104 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.

(5) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt nach außen.

(6) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über:

1. den Erlass von Satzungen nach Abs. 3 Satz 2,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
3. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
4. die Bestellung des Abschlussprüfers,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Beteiligung oder die Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen.

Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. Entscheidungen nach Satz 3 Nr. 1 bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung. Die Satzung im Sinne von Abs. 2 Satz 1 kann vorsehen, dass die Gemeindevertretung dem Verwaltungsrat in bestimmten Fällen Weisungen erteilen kann oder bei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung der Gemeindevertretung erforderlich ist.

(7) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Gemeindevertretung für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Gemeindevertretung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Gemeindevertretung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Bedienstete der Anstalt,
2. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



(8) Der Anstalt kann durch Satzung die Dienstherrnfähigkeit verliehen werden. Die Satzung bedarf insoweit der Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde. Wird die Anstalt aufgelöst, hat die Gemeinde die Beamten und die Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(9) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt gelten die Bestimmungen des Sechsten Teils und die dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen (§ 154 Abs. 3 und 4) entsprechend. Der Haushalt der Anstalt muss in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Kredite der Anstalt bedürfen entsprechend den §§ 103 und 105 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Ist die Anstalt überwiegend wirtschaftlich tätig, so kann sie in ihrer Satzung bestimmen, für die Wirtschafts- und Haushaltsführung die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden. Das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Anstalt. Das Rechnungsprüfungsamt hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 131 Abs. 1 auftreten, unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Anstalt einzusehen.

(10) § 14 Abs. 2, § 25 sowie die Bestimmungen des Sechsten Teils über die Gemeindegewirtschaft und die des Siebenten Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.

(11) Die Anstalt ist zur Vollstreckung von Verwaltungsakten in demselben Umfang berechtigt wie die Gemeinde, wenn sie aufgrund einer Aufgabenübertragung nach Abs. 3 hoheitliche Befugnisse ausübt und bei der Aufgabenübertragung nichts Abweichendes geregelt wird.

(12) Abs. 1 bis 11 finden auf Anstalten des öffentlichen Rechts nach § 2c des Hessischen OFFENSIV-Gesetzes vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 318), keine Anwendung.

### **§ 127 HGO – Eigenbetriebe**

(1) Die Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der wirtschaftlichen Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe) sind so einzurichten, dass sie eine vom übrigen Gemeindevermögen abgeordnete Betrachtung der Verwaltung und des Ergebnisses ermöglichen.

(2) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Betriebsleitung eine ausreichende Selbstständigkeit der EntschlieÙung einzuräumen.

(3) Die näheren Vorschriften über die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung einschließlich des Rechnungswesens der Eigenbetriebe bleiben einem besonderen Gesetz vorbehalten.

### **§ 127a HGO – Anzeige**

(1) Entscheidungen der Gemeinde über



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



1. die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens,
2. die Gründung einer Gesellschaft, die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
3. den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,
4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 124 Abs. 1

sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Abs. 1 gilt für Entscheidungen über mittelbare Beteiligungen im Sinne von § 122 Abs. 5 entsprechend.

### **§ 127b HGO – Verbot des Missbrauchs wirtschaftlicher Machtstellung**

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluss und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, dass auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

## **2 Auszug aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz in der derzeit gültigen Fassung**

### **§ 53 HGrG - Rechte gegenüber privatrechtlichen Unternehmen**

(1) Gehört einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts oder gehört ihr mindestens der vierte Teil der Anteile und steht ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zu, so kann sie verlangen, daß das Unternehmen

1. im Rahmen der Abschlußprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen läßt;
2. die Abschlußprüfer beauftragt, in ihrem Bericht auch darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages;
3. ihr den Prüfungsbericht der Abschlußprüfer und, wenn das Unternehmen einen Konzernabschluß aufzustellen hat, auch den Prüfungsbericht der Konzernabschlußprüfer unverzüglich nach Eingang übersendet.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



(2) Für die Anwendung des Absatzes 1 rechnen als Anteile der Gebietskörperschaft auch Anteile, die einem Sondervermögen der Gebietskörperschaft gehören. Als Anteile der Gebietskörperschaft gelten ferner Anteile, die Unternehmen gehören, bei denen die Rechte aus Absatz 1 der Gebietskörperschaft zustehen.

### **§ 54 HGrG - Unterrichtung der Rechnungsprüfungsbehörde**

(1) In den Fällen des § 53 kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, daß sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, die bei der Prüfung nach § 44 auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann.

(2) Ein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begründetes Recht der Rechnungsprüfungsbehörde auf unmittelbare Unterrichtung bleibt unberührt.



# Beteiligungsbericht 2017

## für das Wirtschaftsjahr 2016



### Impressum

Herausgeber:

Magistrat der Stadt Herborn

Hauptstraße 39  
35745 Herborn

Tel.: 02772/708-0

Internet: [www.herborn.de](http://www.herborn.de)

Redaktion/Koordination:

Fachbereich Finanzen

Tel.: 02772/708-220

E-Mail: [finanz@herborn.de](mailto:finanz@herborn.de)